

Zahl: 612-2024-SP

Turnau am 22.02.2024

Gemeindestraßen in der Marktgemeinde Turnau; Gewichtsbeschränkung während der Tauwetterperiode

VERORDNUNG

Gemäß § 44b Abs. 4, Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF. wird zur Vermeidung von Frostschäden ein Fahrverbot während der Tauwetterperiode für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht ab Montag, 26. Februar 2023, für nachstehend angeführte Straßen erlassen.

- Eichholzstraße ab Kreuzung mit L 102
- Gemeindestraße zu den Gehöften Gruber/Trois/Gutjahr ab Kreuzung mit L 102
- Hinterhofstraße ab Kreuzung mit L 102
- Räuschinggrabenstraße ab Kreuzung mit L 102
- Thalstraße ab Kreuzung mit L 123
- Zufahrt zur Staumauer Pletschgraben ab Kreuzung mit L 102

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge für Personentransport (Reisebusse, Schülerverkehr), Fahrzeuge der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge für die Versorgung von Lebensmitteln und Einsatzfahrzeuge.

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52, Z. 9c, StVO 1960 idgF. in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder aufgehoben.

Der Bürgermeister



LABg. Mag. (FH) Stefan Hofer

Ergeht nachrichtlich via E-Mail an:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Polizeiinspektion Thörl, Pensionsversicherungsanstalt, Forstgut Kraft, Forstgut Bosch-Yagüe, Franz Tschernscharsch GmbH, Hapfenhofer GmbH, Transporte Diepold, Wolfgang Höbel, Stübing, Engelbert Schaunitzer, Göriach, Johannes Illmaier, Göriach, Manfred Hörting, Turnau